

Urheberrechtsdiskussion aus dem thread über Medienkompetenz

Beitrag von „Volker_D“ vom 25. Mai 2015 23:33

Hallo Stefan,

deinen Fall kann ich leider nicht beantworten. In dem Buch ging es eher um IT-Verträge, bei denen Hardware, Software oder Dienstleistungen (Im Sinne von Programmieren, Wartung, Beratung, ...) verkauft werden. Der Spezialfall "Foren" kam in dem Buch nicht vor. (Kann ich mich zumindest nicht dran erinnern.)

Die Formulierung auf Schulthemen.de ist auf jeden Fall wesentlich besser als die Nutzungsbedingungen hier.

§6 Abs. 4 und §3 Abs. 3 sind irgendwie doppelt. Ist aber wohl auch nicht so schlimm.

Genau genommen stimmt die Überschrift von §3 nicht mehr bei Abs. 3 und 4. Denn dort geht es ja nicht um Pflichten den Nutzers, sondern um Rechte des Anbieters. Müsste meiner Meinung nach eigentlich eine neue Überschrift bzw. ein neuer Paragraph sein.

PS:

Bist du hier überhaupt schreibberechtigt? Laut Nutzungsbedingungen gilt doch: "Schreibberechtigt sind Lehrer, die Aufgrund ihrer Ausbildung hauptberuflich den Unterricht für Schüler auf staatlich anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden (Hoch)Schulen leiten dürfen (bzw durften - (bei Pensionären). Ebenso schreibberechtigt sind Personen die sich zur Zeit in einer Ausbildung befinden welche oben genanntes Ausbildungsziel anstrebt."

Und bei dir steht "kein Lehramt". 